



## **Bezirksordnung**

### **Vorbemerkungen**

Wie von Anfang an geplant, wurde die Bezirksordnung vom 13.01.1996 überarbeitet, Erfahrungen wurden - soweit möglich - berücksichtigt.

Die Ordnung soll dazu dienen, den Bezirken in Ergänzung zur LKG-Satzung sowie zu der Dienstanweisung der Hauptberuflichen Richtlinien an die Hand zu geben. Sie kann als Geschäftsordnung für den Bezirk gesehen werden.

Eine noch so präzise und detaillierte Ordnung ist vergebens, wenn nicht geschwisterliches Miteinander und geistlicher Umgang an erster Stelle stehen. Ziel dieser Bezirksordnung ist nicht die Verteilung von Macht, sondern die ergänzende Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter. Sie soll den Bau der Gemeinde Jesu stärken.

### **1 Bezirksmitgliederversammlung**

Eine Bezirksmitgliederversammlung muss mindestens jährlich stattfinden. Sie soll grundsätzlich dazu dienen, das Bezirks- und Verbandsbewusstsein zu stärken und ehrenamtliche Mitverantwortung zu fördern.

#### **Aufgaben und Rechte der Bezirksmitgliederversammlung**

1.1 Informationen über Anliegen des Bezirkes und des Verbandes (LKG, cjb, cfr). Dies geschieht durch Entgegennahme und Besprechen der Berichte der Hauptberuflichen, des Bezirksdelegierten, des Kassiers sowie eines Rechenschaftsberichtes des Gemeinschaftsrates (im folgenden GR genannt) und anderer Personen, die für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortung tragen.

Mitverantwortung für die finanziellen Belange der Bezirksarbeit.

Beratung bei größeren Anschaffungen, baulichen Veränderungen und Renovierungen.

1.2 Die Wahl des Bezirksdelegierten (nach Satzung des LKG 9.1.8).

Briefwahl ist möglich.

1.3 Wahl der zu wählenden Mitglieder des GR. Wenn 2/3 der Bezirksmitglieder ein Berufungsverfahren des GR wünscht, so kann der alte GR den neuen GR einstimmig berufen.

1.4 Alle Wahlen sind geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden eines gewählten GR-Mitgliedes rückt die Person mit der nächsten Stimmenzahl nach.

Die Vorbereitungen für die Wahlen trifft ein Wahlausschuss. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern des GR und des Mitarbeiterkreises. Den Vorsitz hat in der Regel der/die Hauptberufliche.

Der Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge entgegen und stellt die Kandidatenliste zusammen.

Unabhängig von der Bezirksmitgliederversammlung sollten zusätzliche Informationsveranstaltungen in Betracht gezogen werden.

1.5 Fordert 1/3 der Bezirksmitglieder eine außerordentliche Bezirksmitgliederversammlung, so ist diese durchzuführen.

1.6 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die von ihnen Gewählten aus ihren Ämtern abberufen. Für eine solche Entscheidung müssen 2/3 der Gesamtmitglieder des Bezirkes anwesend sein.

## 2 Gemeinschaftsrat

### 2.1 Aufgaben

Der Gemeinschaftsrat hat eine Leitungsaufgabe. Dazu gehören die geistlichen, strukturellen und organisatorischen Aufgaben des Bezirkes. An den GR sollen alle Anliegen aus dem Bezirk herangetragen werden, wie Kritik, vermutete oder offensichtliche Missstände, neue Chancen und Arbeitsgebiete, persönliche Nöte und Freuden. Der GR bleibt mit den Mitgliedern und Mitarbeitern im Gespräch, insbesondere bezieht er den Mitarbeiterkreis in die Entscheidungen der örtlichen Belange mit ein. Der GR klärt die Aufgaben und Kompetenzen im Bezirk, soweit diese nicht durch den Anstellungsvertrag der Hauptberuflichen, durch die LKG-Satzung, Vorstandsbeschlüsse oder festgelegte Regelungen der Geschäftsstelle vorgegeben sind.

2.1.1 Der GR trägt zusammen mit dem Bezirksdelegierten und der verantwortlichen, hauptberuflichen Person des Bezirkes die Verantwortung für die gesamte Gemeinschafts- und Jugendarbeit im Bezirk. Dazu gehört u.a.:

- Geistliche Begleitung und Betreuung der Gemeinschafts- und Jugendarbeit
- Erkennen von Missständen in der Arbeit.
- Nach Lösungsmöglichkeiten suchen, helfen und beraten.
- Wahrnehmung des neustestamentlichen Wächteramtes
- Gebet für die Gemeinschafts- und Jugendarbeit
- Natürliche und geistliche Gaben entdecken und fördern, insbesondere evangelistische, diakonische, lehrhafte und seelsorgerliche
- Gestaltung der Gemeinschaftsstunden
- Einsetzung und Segnung von Mitarbeitern
- Zurüstung und Begleitung von Mitarbeitern
- Handauflegung bei Kranken, Schwachen und Leidtragenden
- Leitung und Vertretung der Gemeinschaftsarbeit bei Vakanz des Bezirkes
- Vertretung der Gemeinschaft nach außen und innen

2.1.2 Bei Personalentscheidungen ist der GR der Ansprechpartner der Verbandsleitung.

2.1.3 Den Vorsitz im GR hat grundsätzlich der/die verantwortliche Hauptberufliche des Bezirkes. Nach Übereinkunft kann ein anderes Mitglied den Vorsitz übernehmen.

2.1.4 Der GR ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des GR wird jeweils eine Niederschrift verfasst. Sie ist spätestens in der nächsten GR-Sitzung zu genehmigen.

### 2.2 Mitglieder des GR

2.2.1 Mitglieder sind:

- Die Hauptberuflichen des Bezirkes
- Die/der Bezirksdelegierte(r)
- Die verantwortliche Person der Jugendarbeit (Ordnung des cjb, Ziffer 12.4)
- Die durch die Bezirksmitglieder Gewählten

2.2.2 Gewählt werden kann:

- Wer Mitglied des LKG oder cjb und aktiver Mitarbeiter des Bezirkes ist und ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat.
- Wer zum Zeitpunkt der Wahl unter 68 Jahre alt ist.
- Nur eine Person aus einer Familie und Verwandtschaft ersten Grades.

### 2.2.3 Wählen darf:

Wer Mitglied des LKG oder cjb ist und ein Mindestalter von 14 Jahren erreicht hat. Wird die Jugendarbeit in einem Bezirk aus geschichtlichen Gründen von einem anderen Jugendverband getan, kann der jeweils amtierende GR beschließen, dem entsprechenden Jugendverband ähnliche Rechte einzuräumen wie dem cjb. Dies muss zu jeder Wahl neu beschlossen werden und kann nur geschehen, wenn der Jugendverband keine eigene Erwachsenenarbeit im jeweiligen Bezirk hat.

### 2.2.4 Berufen werden kann:

Im Ausnahmefall können vom neu gewählten GR einstimmig ergänzend GR-Mitglieder berufen werden. Wenn sich der GR nur aus Mitgliedern des Hauptortes zusammensetzt, sollte zusätzlich ein Vertreter für die Außenorte berufen werden.

### 2.2.5 Die Amtszeit des GR dauert 5 Jahre und orientiert sich an den Delegiertenwahlen.

### 2.2.6 Die Gesamtzahl der Mitglieder im GR hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Sie sollte 7 jedoch nicht überschreiten.

## 3 Mitarbeiterkreis

In jedem Bezirk sollte es mindestens einen Mitarbeiterkreis geben. Dazu gehören in der Regel alle Mitarbeiter, die verantwortliche Funktionen innerhalb des Bezirkes haben (einschließlich der Mitarbeiter des cjb). Mitglieder der Mitarbeiterkreise müssen Mitglieder des cjb oder LKG sein. In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung durch den GR außer Kraft gesetzt werden. Die Aufgliederung in mehrere, thematisch oder regional orientierte Mitarbeiterkreise ist möglich. Wo mehrere Mitarbeiterkreise vorhanden sind, sollte in Abständen ein gemeinsamer Mitarbeiterkreis zur gegenseitigen Information stattfinden.

### Aufgaben

- Planung von Aktivitäten
- Abstimmung von Terminen
- Förderung der Kooperation zwischen einzelnen Gruppen
- konstruktive, kritische Begleitung der eigenen Arbeit
- Anstoß für Innovationen

Puschendorf, den 04.05.2002  
Beschluss der LKG-Delegiertenversammlung

Diese Bezirksordnung tritt am 06.07.2002 in Kraft.